

## Nutzungsordnung

1. Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigenes Risiko. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung der Schließfächer resultieren.
2. Die Schließfächer dienen der Aufbewahrung von Arbeitsmaterialien. Gefährliche, gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Stoffe oder Gegenstände dürfen in den Schließfächern nicht, verderbliche Lebensmittel nicht über längere Zeit aufbewahrt werden. Die Schließfächer dienen nicht der sicheren Aufbewahrung von Wertsachen.
3. Die Schließfächer werden mit Vorhängeschlössern gesichert. Bei Verlust des von der Schule zur Verfügung gestellten Vorhängeschlosses ist ein qualitativ gleichwertiges Schloss mit vergleichbarem Bügeldurchmesser zu beschaffen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei einer vergessenen PIN das Zahlenschloss aufgebrochen werden muss.
4. Vor der ersten Belegung hat der Benutzer das Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Beschädigungen unverzüglich dem Klassenleiter zu melden.
5. Die Schließfächer sind pfleglich zu behandeln. Aufkleber, Beschriftungen und andere Beschädigungen sind zu unterlassen. Sollte dennoch etwas passiert sein, muss dies unmittelbar nach Feststellung dem Klassenleiter gemeldet werden.  
Bei unsachgemäßem Umgang mit dem Schließfach (z.B.: mutwilligen Zerstörungen / Beschädigung) wird das Nutzungsrecht entzogen; die Instandsetzungskosten werden dem Verursacher bzw. seinen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
6. Die Schule ist berechtigt, von dem Benutzer die Öffnung des Faches zu verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Schließfach unsachgemäß genutzt wird. In Gefahrensituationen kann das Schließfach ohne Zustimmung des Benutzers geöffnet werden. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die Schule die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen und die Räumung des Schließfaches verlangen, es sei denn, der Benutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten.
7. Die Anerkennung dieser Nutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen
8. Die Rückgabe des Schließfaches am Schuljahresende hat im sauberen und mangelfreien Zustand zu erfolgen. Im neuen Schuljahr wird ein anderes Schließfach zur Verfügung gestellt. Bei Austritt aus der Schule sind das Schließfach und das Schloss zurückzugeben.

..... hier abtrennen .....

Ich erkenne diese Nutzungsordnung für meine Tochter/ mein Sohn

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ an.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

